

# **Nutzungsgrundsätze und Hausordnung für den Saal des „Landgasthofes Beiersdorf“**

1. Diese Nutzungsgrundsätze und die Hausordnung gilt für den Saal des Landgasthofes Beiersdorf.
2. Der Saal im Gebäude des Landgasthofes Beiersdorf befindet sich im Eigentum der Gemeinde Fraureuth. Zwischen der Gemeinde Fraureuth und den Vereinen oder anderen Nutzern wird ein Nutzungsvertrag geschlossen. Die Basis dafür bilden die Preisübersicht, die Nutzungsgrundsätze und die Hausordnung für den Saal.
3. Ausgeschlossen sind jegliche Veranstaltungen politischer Art.
4. Die Gemeinde Fraureuth oder in ihrer Trägerschaft befindliche Einrichtungen können den Saal für eigene Zwecke kostenfrei nutzen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Saals besteht nicht. Mit dem Betreten des Saals erkennen die Nutzer die Bestimmungen dieser Nutzungsgrundsätze und der Hausordnung an.
6. Der Saal wird von den Objektverantwortlichen im Auftrag der Gemeinde Fraureuth verwaltet.
7. Die Gemeinde Fraureuth kann den Saal jederzeit für eigene Veranstaltungen nutzen. Die in solchen Fällen betroffenen Nutzer sind frühestmöglich durch den Objektverantwortlichen zu benachrichtigen.
8. Die Gemeinde Fraureuth kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programmes abhängig machen und soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.
9. Den Widerruf einer im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Gemeinde Fraureuth für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde Fraureuth die Überlassung des Saals nicht ausgesprochen hätte, oder der Saal aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.
10. Schadenersatzansprüche des Veranstalters gegen die Gemeinde Fraureuth infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung aufgrund nachträglich eintretender Umstände sind ausgeschlossen. Wird die Zustimmung aus einem zwingenden Grund widerrufen, so ist die Gemeinde Fraureuth dem Veranstalter zum Ersatz der ihm bis zum Widerruf entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Den Nachweis über diese Aufwendungen hat der Veranstalter zu erbringen. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Der Ersatz entfällt, wenn höhere Gewalt vorliegt.

11. Die Gemeinde Fraureuth überlässt den Saal, das Inventar und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers. Die Nutzer sind verpflichtet die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Objektverantwortlichen anzuzeigen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß.
12. Der Nutzer stellt die Gemeinde Fraureuth von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, des Inventars und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.
13. Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Fraureuth und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Fraureuth, deren Bedienstete oder Beauftragte.
14. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Fraureuth an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Zerstörte oder verlorene Inventargegenstände hat der Benutzer in gleicher Anzahl und Qualität zu ersetzen. Die Gemeinde Fraureuth kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.
15. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Fraureuth als Eigentümer gemäß § 836 BGB unberührt.
16. Die Gemeinde Fraureuth haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
17. Für die Nutzung ist ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Nutzungsablauf zuständig ist. Er haftet hierfür, ebenso für Schäden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtungen.
18. Der Nutzer überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er ist gegenüber den Teilnehmern und Besuchern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Weisungen der Objektverantwortlichen gehen jederzeit den Weisungen des verantwortlichen Nutzers vor.
19. Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Objektverantwortlichen oder durch speziell eingewiesene Beauftragte der Nutzer.

20. Der Nutzer ist verpflichtet, besonders darauf zu achten, dass die Toilettenanlagen sauber gehalten werden.
21. Die in Frage kommenden bau-, gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
22. Dekorationen, Werbeaufsteller und sonstige Änderungen in und an dem Saal, dazu gehört auch das Inventar, dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde Fraureuth nicht vorgenommen werden.
23. Der Nutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden und sich die notwendigen erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten. Sollte die gastronomische Versorgung in eigener Regie erfolgen, muss der Nutzer spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn einen Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes bei der zuständigen Behörde stellen.
24. Den Bediensteten der Gemeinde Fraureuth ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
25. Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische sowie die Reinigung des Saals hat durch den Nutzer oder einen von ihm Beauftragten unter Aufsicht bzw. nach Weisung durch den Objektverantwortlichen zu erfolgen. Der Saal ist nach einer Veranstaltung bis zum vereinbarten Zeitpunkt beräumt und in dem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben wie er übernommen wurde. Die Übergabe ist mit dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Fraureuth eigenständig zu vereinbaren. Sollte sich bei der Übernahme durch einen Objektverantwortlichen der Gemeinde Fraureuth, der Saal in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand befinden, wird ein Reinigungszuschlag von 50 € erhoben. Dieser ist im Voraus als Kautions bei der Gemeinde Fraureuth zu hinterlegen und wird bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückerstattet.
26. Die Beauftragten der Gemeinde Fraureuth sind berechtigt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Nutzungsgrundsätze und Hausordnung verstoßen, aus dem Gebäude oder vom Gelände zu verweisen. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Vorschrift durch die Nutzer, wird nach vorheriger Verwarnung durch die Gemeinde die Erlaubnis zur Benutzung des Saals ganz oder auf bestimmte Zeit entzogen.

Diese Nutzungsgrundsätze und die Hausordnung treten mit Beginn des 01. August 2010 in Kraft.

Fraureuth, 23. Juni 2010

Matthias Topitsch  
Bürgermeister